

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 200.

Freitag, den 19. Juli.

1839.

Die Vertretung des Handels- und Fabrikstandes.

Es sind gegenwärtig in unserm Vaterlande die Wahlen der Abgeordneten zu der nächst bevorstehenden Ständeversammlung an der Tagesordnung, und unter ihnen wieder zum ersten Male die Wahlen der Vertreter des Handels- und Fabrikstandes. Denn bekanntlich wurden auf den beiden ersten constitutionellen Ständeversammlungen diese Vertreter vom Könige ernannt, und erst neuerdings ist das auf ihre Wahl bezügliche, von den Vertretern am vorigen Landtage sehr sorgsam berathene Gesetz erschienen. Wir haben dieses Gesetz vor mehreren Monaten in diesem Blatte vollständig mitgetheilt seiner Wichtigkeit wegen für die Stadt Leipzig, die ihrer eigenthümlichen Verhältnisse wegen ein besonderes Interesse an demselben nehmen muß und einen eigenen Wahlbezirk bildet. — Sollte es denn nun nicht passend sein, gerade jetzt noch einmal sich dem Zweck klar zu machen, den Regierung und Stände im Auge hatten, als sie eine besondere Vertretung des Handels- und Fabrikstandes als ein dem ursprünglichen Verfassungsentwurfe fremdes Element doch in die wichtigste Landesurkunde aufnahmen? Die früheren Stände, welche diese besondere Vertretung beantragten, perwarnten sich in ihrer Schrift vom 19. Juli 1831 ausdrücklich, daß sie nicht die Vertretung eines Standes, sondern diejenige der wichtigsten Landesinteressen beantragten. Ihren Motiven pflichtete die Regierung früher und später und unter andern mit folgenden Worten bei: Die möglichst vollständige Vertretung der verschiedenen Hauptinteressen, um welche das materielle und geistige Leben eines Volkes sich bewegt, in der eigenthümlichen Gestalt, die sie unter dem Einflusse geschichtlicher und geographischer Verhältnisse angenommen haben, ist die hauptsächlichste Aufgabe jeder constitutionellen Verfassung. War diesem Erfordernisse, so viel die Interessen des großen und kleinern Grundbesizes, des städtischen Gewerbes, des Gemeinwesens, der Kirche und der Wissenschaft anlangt, durch den Verfassungsentwurf hinlänglich genügt, so hat man in solchem dagegen eine hinlängliche Bürgschaft dafür zu vermissen geglaubt; daß auch derjenige Theil der Nationalbetriebsamkeit, durch welche dieselbe in den großen Weltverkehr eingreife, der daher aus der Sphäre der bethlichen und Corporationsinteressen heraustritt und insbesondere auch dem historischen Gegensatz zwischen Stadt und Land fremd ist, in der Ständeversammlung jeder Zeit berufene und befähigte Wortführer finden werde. Das nun sollen die fünf Vertreter des Handels- und Fabrikwesens sein. Sie sollen, um es kurz zu bezeichnen, die merkantile und industrielle Intelligenz repräsentiren. Daß aber deren Beirath und Mitwirkung bei mancher wichtigen Frage der Staats- und Volkswirtschaft, z. B. der Handelspolitik, des Geldwesens, der Abgabenverfassung ic. ersprießlich sein werde, scheint der nähern Begründung kaum erst zu bedürfen.

Aus vorstehenden Worten ergibt sich der Zweck der besondern Vertretung des Handels- und Fabrikwesens, die Bedeutsamkeit der in dieser Absicht Gewählten; aber auch der Umfang der Grenzen, innerhalb deren sie sich zu bewegen haben, so hinreichend, daß etwas darüber zu sagen kaum noch nöthig sein dürfte. Wollte ein Wähler einem Manne sein Vertrauen schenken, der sich, abgeschlossen, bloß in den Kreisen des gewöhnlichen Kaufmanns zu bewegen versteht, sich bloß auf einseitige Gesichtspuncte zu stellen weiß, so würde der Gewählte, wenn er auch den etwaigen Absichten seiner Wähler entsprechen wollte, in der Ständeversammlung keinen Anklang finden, sondern, wären auch alle seine Mitabgeordneten zu dieser Vertretung ihm gleich, sich immer in einer winzigen Minorität befinden. Unter dem wichtigen Landesinteresse, dessen Vertretung die Verfassungsurkunde bezweckt, ist auch in Bezug auf das Handels- und Fabrikwesen nur das zu verstehen, was zwar eigenthümliche Bedürfnisse, aber solche umfaßt, welche in allgemeine Staats- und Volksverhältnisse tief eingreifen. Wirkt der Vertreter des Handels- und Fabrikwesens von diesem Gesichtspuncte ausgehend, so wird er, ungeachtet er und seine Genossen nur fünf sind, in der Ständeversammlung nie vereinzelt dastehen, sondern bald werden ihm Verbindungen Gleichgesinnter erwachsen, insbesondere aus der Zahl der städtischen Vertreter, denen es ja auch vorzugswelse gebührt, das Wohl der Industrie und Gewerbsthätigkeit wahrzunehmen. — Möge auch jetzt bei den hier erwähnten Wahlen im ganzen Lande der richtige Gesichtspunct vorherrschen; möge insbesondere unser Leipzig, wie so oft, mit seinem Beispiele vorleuchten, und das Wort eines unserer edelsten Mitbürger, Jacob Ferdinand Dufours, in gutem Andenken bewahren, daß der Stand, dem er angehört, nicht auf bloßen Geldfang gerichtet und in ein gemeines Handwerk verwandelt werden solle, was ursprünglich eine tief sinnige und schwierige, aber edle und segensreiche Kunst gewesen sei!

Städtisches.

Unser Adresskalender weist wenigstens zum größten Theile die Wohnungen unserer Mitbürger nach, wenn er schon die im Laufe des Jahres in dieser Hinsicht stattfindenden Veränderungen nachhaken nicht bieten kann. Allein; ganz abgesehen von diesen und einigen andern Mängeln, so ist doch wohl das bloße Nachweisen der Hausnummern nicht hinreichend, um den Verkehr in Bezug auf die Wohnungen Einzelner zu erleichtern. Man kennt die Nummer des Hauses, findet dieselbe richtig auf; allein in diesem Hause wohnen mehrere, mitunter viele Parteien, so daß man auf's Neue Mühe hat, sich zurecht zu finden. Nun irrt man in den verschiedenen Theilen eines vielleicht weitläufigen Gebäudes umher, muß den oder jenen mit Fragen belästigen, die nach dem Charakter der Befragten freundlich ode-